



Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kuwait

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 39 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015²
über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen,
in Ausführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden
vom 29. Oktober 2014³ über den automatischen Informationsaustausch
über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, zu notifizieren, dass der Staat Kuwait in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung aufzunehmen ist.

² Er wird ermächtigt, zu notifizieren, ab welchem Zeitpunkt Informationen automatisch ausgetauscht werden.

Art. 2

Der Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017⁵ über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 ist sinngemäss anwendbar.

¹ SR 101
² SR 653.1
³ SR 0.653.1
⁴ BBl 2018 3227
⁵ BBl 2018 39

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.